



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-56/2022	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer, Gremienarbeit u. Bürgerinformation
Datum	03.03.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	15.03.2022	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	04.04.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	04.04.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	07.04.2022	beschließend

Betreff:

Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen Nr. 11 + 12 im WP Hainhaus - Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung lehnt die Errichtung der beantragten Windkraftanlagen 11 und 12 im WP Hainhaus aus den dargelegten Gründen ab. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, im laufenden Genehmigungsverfahren entsprechend Stellung zu nehmen und das baurechtliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu verweigern.

Sachdarstellung:

Wie bereits im Oktober 2021 berichtet, hat die Fa. Ws Enertec einen Genehmigungsantrag für zwei weitere Windkraftanlagen (WEA 11 und 12) im östlichen Bereich des Windparks Hainhaus in Nähe zur bayrischen Landesgrenze beim RP Darmstadt eingereicht. Nach abgeschlossener Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurde die Gemeinde inzwischen zur fachlichen Stellungnahme aufgefordert. Für deren Abgabe hat das RP Darmstadt auf Antrag eine Fristverlängerung bis zum 15.04.2022 gewährt, um die Angelegenheit aufgrund ihrer Bedeutung in der Gemeindevertretung behandeln zu können.

Die vom RP Darmstadt digital bereitgestellten Antragsunterlagen sind sehr umfangreich und beinhalten teilweise große Dateien, so dass diese im Sitzungsdienst nur auszugsweise zur Verfügung gestellt werden können. Hierzu wird auf die beigelegten Anlagen verwiesen.

Bereits im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung hat die Verwaltung am 29.09.2021 zu dem Antrag wie folgt Stellung genommen:

„Wie dem Antragsteller und auch in Ihrem Haus bekannt, befindet sich ein Antragsverfahren für fünf Windenergieanlagen im Gemarkungsbereich unserer bayrischen Nachbarstadt Würth am Main in konkreter Vorbereitung und soll in Kürze starten. Damit verbunden ist auch ein Bauleitplanverfahren der Stadt Würth am Main, worüber bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Die Planung

grenzt nach Norden unmittelbar an das Vorranggebiet 2-122 des TPEE und damit im Besonderen an die beantragten Anlagen Nr. 11 und 12 an. Der vorliegende Antrag geht an keiner Stelle auf dieses bevorstehende Planverfahren auf bayrischer Seite ein. Wir halten ihn deshalb für unvollständig in Bezug auf die Ziffern

0510 Standort-Erläuterungen

1311 Schallimmissionsprognose

1321 Schattenwurfprognose

19.5.0 Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild

Aus unserer Sicht ist es unerlässlich, dass die zu erwartenden Auswirkungen im Hinblick auf Schall, Schattenwurf und Landschaftsbild ganzheitlich dargestellt und analysiert werden. Im Besonderen vermissen wir auch Visualisierungen (Fotomontagen) von Westen (Standorte in der Ortslage Haingrund). Wir weisen darauf hin, dass beide Projektierer in einer am 14.09.2021 in unserem Ortsteil Haingrund stattgefundenen Bürgerversammlung übereinstimmend erklärt haben, dass beide Vorhaben aufgrund der Nähe zueinander nicht in der geplanten Form umgesetzt werden können und einer Überarbeitung bedürfen.“

Im Dezember 2021 wurden überarbeitete bzw. ergänzende Unterlagen nachgereicht. Außerdem hat die Fa. Whs Enertec zur Eingabe der Gemeinde wie folgt Stellung genommen:

„Die Anregungen der Gemeinde Lützelbach, dass die zu erwartenden Auswirkungen im Hinblick auf Schall, Schattenwurf und Landschaftsbild ganzheitlich dargestellt und analysiert werden, wird zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die ergänzende Betrachtung mit dem auf bayrischer Seite in der Gemeinde Wörth geplanten Windpark. Zu diesem Drittprojekt liegen uns noch keine belastbare Daten vor, die eine für die Anforderungen in einem BImSchG-Verfahren hinreichende Datengrundlage bieten. Eine belastbare Schall- und Schattenwurfprognose kann nur dann erstellt werden, wenn die jeweiligen Maschinentypen und die genauen Standorte bekannt sind. Zudem lassen sich zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Grenzwerte für Schall- und Schattenwurf unterschiedlichste Szenarien darstellen, die je nach Priorisierung der Anlagen unterschiedliche Abschaltungen zur Folge haben.“

Nach derzeitiger, uns bekannter Rechtsprechung sind diejenigen Windenergieanlage zu priorisieren, für die zuerst prüffähige Unterlagen eingereicht sind (BVerwG 4 C 3. 19; 25. 06. 2020). Der geplante Windpark in Wörth ist zum Zeitpunkt der Vorlage dieses BImSchG - Antrages nicht aktenkundig gewesen. Der Antragsteller kann deshalb nur die bestehenden, bereits genehmigten und selbst beantragten Windenergieanlage in den Schall- und Schattenwurfprognosen berücksichtigen. Der Vorwurf der Unvollständigkeit, der seitens der Gemeinde Lützelbach vorgetragen wird, ist somit nicht gerechtfertigt. Falls belastbare Daten vom Drittprojektanten beigelegt werden, können entsprechende Nachberechnungen ergänzend vorgelegt werden.

Unabhängig davon wurden die Schall- und Schattenwurfprognosen auf Grund der Anregungen des RP Darmstadt, Abteilung Immissionsschutz aktualisiert. Die von der Gemeinde angeregte Visualisierung (Fotomontagen) von Westen (Standorte in der Ortslage Haingrund) wurden ergänzt.“

Auf diese Einlassung und die nachgereichten Unterlagen hat die Gemeinde am 19.12.2021 wie folgt Stellung genommen:

„Wir halten den Antrag nach wie vor für nicht vollständig, da er die parallel laufenden Planungen auf bayrischer Seite nicht einbezieht. Nach unserem Kenntnisstand ist das Genehmigungsverfahren für die fünf Windenergieanlagen im geplanten Windpark Wörth beim Landratsamt Miltenberg ebenfalls angelaufen. Am 26.10.2021 fand ein länderübergreifendes Gespräch zur Abstimmung der Windkraftplanungen in den Windparks Wörth und Hainhaus statt. Hierbei wurden Absprachen zwischen den beiden Projektierern getroffen, wonach in Bezug auf die Bereiche Schall und Umzingelung Daten ausgetauscht und gemeinsame Berechnungen/Visualisierungen erstellt werden sollten. Zur Verdeutlichung verweisen wir auf den beigelegten Protokollentwurf, der allen

Teilnehmern in Kürze offiziell vorliegen dürfte. Wir sind sehr enttäuscht, dass entgegen dieser Absprache der Genehmigungsantrag jetzt doch isoliert betrachtet und „formaljuristisch“ auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt wird.“

Die Gemeinde kann sich zu dem Vorhaben in zweifacher Hinsicht äußern:

- Abgabe einer baurechtlichen Stellungnahme (§ 70 Abs. 1 HBO)
- Erklärung zur Herstellung des Einvernehmens (§ 36 BauGB)

Die Verwaltung schlägt vor, wie auch bei der zuletzt beantragten WEA 10 eine ablehnende Haltung einzunehmen und diese auf die noch laufenden Klageverfahren bezüglich des gemeinsamen Flächennutzungsplanes und des Teilplanes Erneuerbare Energien (TPEE) des Regionalplans Südhessen zu stützen. In diesem Zusammenhang soll erneut eine Zurückstellung der Entscheidung gemäß § 15 Abs. 1 BauGB beantragt werden. Ergänzend soll die Berücksichtigung der angelaufenen Planungen für den Windpark Wörth am Main und demzufolge die weiterhin fehlende grenzübergreifende Abstimmung eingefordert und auf die dadurch drohende Umfassung der Ortslage von Haingrund hingewiesen werden.

Anlage(n):

1. Kurzbeschreibung
2. Standortbeschreibung
3. Topografische Karte
4. Auszug Landschaftsbildanalyse insgesamt
5. Landschaftsbildanalyse Ortslage Haingrund
6. Auszug Schallimmissionsprognose Seite 1
7. Auszug Schallimmissionsprognose Seite 2
8. Auszug Schattenwurfprognose

Der Bürgermeister